

genossenschaften (GBl. I S. 193) anschließt und sich damit zur Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichtet.

(2) Für den Umfang der Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft durch die Produktionsgenossenschaft des Handwerks gilt § 15 der Verordnung vom 14. März 1957 entsprechend.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Ausgabe von Wertgutscheinen zum Bezug von Babysan und Ki-Na-Säuglingsnahrung.

Vom 10. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind und das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1958 auf Antrag Wertgutscheine zum Bezug von Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung durch die Mütterberatungsstellen der Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, auszugeben. Die Ausgabe erfolgt bis zum 30. Juni 1959.

(2) Der mit den Wertgutscheinen gewährte Ausgleich beträgt 2,40 DM je kg Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung. Dieser Ausgleich darf je Monat bis zu 2 kg für ein Kind gewährt werden.

(3) Antragsberechtigt sind Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige. Antragsberechtigt ist gleichfalls die Mutter, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung hat, soweit sie selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

§ 2

(1) Inhaber von Wertgutscheinen sind berechtigt, diese beim Bezug von Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung im Einzelhandel in Zahlung zu geben.

(2) Der sozialistische und private Einzelhandel ist zur Entgegennahme dieser Wertgutscheine an Zahlungsort verpflichtet.

§ 3

(1) Dem Einzelhandel wird der Gegenwert der im Laufe eines Monats in Zahlung genommenen Wertgutscheine durch den zuständigen Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag vergütet. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. des folgenden

Monats dem Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die in Zahlung genommenen Wertgutscheine sind dem Antrag beizufügen.

(2) Die Vergütungsbeträge unterliegen im volkseigenen Einzelhandel (HO) nicht der Handelsabgabe, im genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel nicht der Umsatzsteuer.

(3) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die eingereichten Wertgutscheine nach erfolgter Vergütung des Gegenwertes zu entwerten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Marcusson
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete der Urheber- und Verlagsrechte durch das Büro für — Urheberrechte.

Vom 9. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBl. I S. 342) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Vor jeder Überweisung der Honorare an das Büro ist durch den Zahlungspflichtigen der gesetzliche Steuerabzug vorzunehmen und an seinen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu den festgelegten Zahlungsterminen abzuführen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft

Berlin, den 9. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 342)

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß in der Anlage 4 der Preisanordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes) auf Seite 15 zweite Zeile die Wörter „und des Wollesolls“ zu streichen sind.